

Beglaubigte Abschrift

1 S 19/20
16 C 125/19
Amtsgericht Hagen

**Landgericht Hagen****Beschluss**

In dem Rechtsstreit
H gegen Firmenauskunft GmbH

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Hagen
am 18.06.2020

durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Flüchter, die Richterin am
Landgericht Kubis und die Richterin am Landgericht Dr. Meiners

einstimmig beschlossen :

Die Kammer weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach
§ 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Es besteht Gelegenheit, innerhalb eines Monats ab Zustellung Stellung zu nehmen.

Gründe:

Die zulässige Berufung hat nach der einstimmigen Überzeugung der Kammer
offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Zu Recht hat das Amtsgericht keine Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 138 Abs. 1
oder 2 BGB angenommen. Insoweit wird zunächst auf die zutreffenden Gründe der
angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Insbesondere ist der Vortrag zu den Voraussetzungen einer Nichtigkeit gem. § 138
BGB auch in den Augen der Kammer nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Dies
gilt auch, soweit der Beklagte vorträgt, der durch die Klägerin vorgenommene Eintrag
in das Branchenverzeichnis f...l.com sei für ihn wertlos, da das Verzeichnis bei
Recherchen zu den Suchbegriffen "Branchenverzeichnis", "Branchenbuch" oder
"Gelbe Seiten" in den üblichen Internet-Suchmaschinen nicht auf den ersten 5 Seiten
angezeigt werde. Der Kammer ist bewusst, dass das Landgericht Wuppertal
(Hinweisbeschluss vom 05.06.2014 - 9 S 40/14 - NJOZ 2014, 1891) eine solche
Recherche zur Bewertung des Branchenverzeichnisses "www.Branche...eu"

herangezogen hat. Gleichwohl kann allein aus dem negativen Ergebnis einer solchen Recherche nicht auf die objektive Wertlosigkeit der Eintragung geschlossen werden. Es gibt eine Vielzahl möglicher Suchbegriffe, die ein potentieller Kunde auf der Suche zum Beispiel nach einem Fliesenleger eingeben mag. So hat eine eigene Recherche der Kammer zum Stichwort "Firmen Auskunft" ergeben, dass das Firmenverzeichnis der Klägerin jeweils auf der ersten Seite als Treffer Nr. 5 (google) und Treffer Nr. 7 (bing) angezeigt wird. Die Kammer kann also gerade nicht feststellen, dass das Verzeichnis für interessierte Nutzer nicht auffindbar wäre. Darüber hinaus ist weder vorgetragen noch aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich, dass zwischen den Parteien ein bestimmtes Ziel des Eintrags, insbesondere ein bestimmter Erfolg im Rahmen einer Internetrecherche nach dem Verzeichnis f...com vereinbart wurde. Diese ist damit nicht der Kern der Einschätzung des Werts der vereinbarten Eintragung.

Ebenso wenig kann der Beklagte mit dem Einwand durchdringen, bei anderen Anbietern sei ein Eintrag in ein Branchenverzeichnis kostenlos. Konkrete Angebote, aus denen sich das ergeben würde, hat er nicht vorgelegt. Andererseits ergibt sich aus den von der Klägerin vorgelegten Unterlagen, dass zum Beispiel bei den Gelben Seiten für einen Eintrag ebenfalls ganz erhebliche Kosten anfallen.

Der Beklagte kann den Vertrag auch nicht wegen arglistiger Täuschung anfechten. Seinen diesbezüglichen Vortrag, ihm sei in dem Telefongespräch mit einem Mitarbeiter der Klägerin vorgespielt worden, es bestehe bereits eine Vertragsbeziehung, die sich verlängere, wobei dem Beklagten aber ein Rabatt angeboten werden könne, hat der Beklagte in seiner persönlichen Anhörung vor dem Amtsgericht nicht bestätigen können. Weitere Beweismittel sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Schließlich kann dahinstehen, ob der Vertrag aufgrund des unaufgeforderten Telefonanrufes unter Verstoß gegen die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften des § 7 UWG zustande gekommen ist. Denn jedenfalls schützt § 7 UWG nicht die Entscheidungsfreiheit des einzelnen Marktteilnehmers, sondern soll verhindern, dass ihm Werbemaßnahmen gegen seinen erkennbaren oder mutmaßlichen Willen aufgedrängt werden und die belästigende Werbung zu einer Bindung von Ressourcen des Empfängers (z.B. Zeitaufwand, Kosten für Faxpapier, Vorhaltekosten von Empfangseinrichtungen, Entsorgungskosten) führt (BGH, Urteil vom 21. April 2016 – I ZR 276/14 –, Rn. 16, juris). Die Kosten des Vertrages stellen damit keinen Schaden dar, der in den Schutzbereich des § 7 UWG fielen.

Ein gesetzliches Widerrufsrecht steht dem Beklagten als Geschäftsmann nicht zu, so dass im Ergebnis der vom Amtsgericht der Klägerin zuerkannte Zahlungsanspruch gegen den Beklagten besteht.

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung der Kammer auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht geboten ist (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Dr. Flüchter

Kubis

Dr. Meiners

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Hagen

